

Herausgeber: Jochen Papenhausen
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht

Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

14 BGH: Berufungsbegründung per E-Mail u. U. zulässig

17 LG Hamburg: Rechtsmissbräuchliche Wahl des Gerichtsstandes

>> OLG Frankfurt: Unterlassungserklärung gegenüber Dritten, [MiKaP 2009/01](#), S. 2

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

18 BGH: AdWord-Werbung bei Google / Markenrecht

20 Anmerkung RA Papenhausen zur Google-AdWord-Werbung

21 OLG Köln: Keine Störerhaftung des Admin-C für Domain

>> Zum Thema Filesharing und der Herausgabe von IP-Adressen, [MiKaP 2009/01](#), S. 6

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Verlagsrecht / Sonstiges Medienrecht*

22 LG München I: EUR 30.000,00 Schmerzensgeld für ungenehmigte Bildveröffentlichung

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht*

23 BAG: Gewerkschaftswerbung per E-Mail an Arbeitnehmer

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht Jochen Papenhausen,

Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe inkl. Haftungsausschluss.

BGH: Berufungsbegründung per E-Mail

Der Bundesgerichtshof (BGH)¹ hatte darüber zu entscheiden, ob eine Berufungsbegründung in schriftlicher Form eingereicht ist, wenn dem Berufungsgericht die Berufungsbegründung per E-Mail übermittelt wird.

Der BGH hat hierzu festgestellt, dass eine Berufungsbegründung dann in schriftlich ausreichender Form eingereicht wurde, sobald dem Berufungsgericht ein Ausdruck der als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) übermittelten pdf-Datei vorliegt, die die vollständige Berufungsbegründung enthält.

Wurde die pdf-Datei durch Einscannen eines vom Prozessbevollmächtigten unterzeichneten Schriftsatzes hergestellt, ist auch dem Unterschriftserfordernis gemäß § 130 Nr. 6 ZPO Genüge getan.

Die Vorinstanz, hier das OLG Karlsruhe als Berufungsgericht², ging vom Gegenteil aus und hatte die Berufung verworfen.

Der Sachverhalt war folgender:

Am Nachmittag des 3. September 2007 versuchte die Sekretärin des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, die ausgedruckte und unterzeichnete Begründung der fristgemäß eingelegten Berufung gemeinsam mit der Berufungsbegründung in einem Parallelverfahren per Telefax an das Berufungsgericht zu übermitteln. Der erste Übermittlungsversuch schlug gegen 15:15 Uhr nach Übermittlung der ersten neun Seiten der Berufungsbegründung im Parallelverfahren fehl.

Auf telefonische Anfrage erhielt die Anwaltssekretärin von der auf der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts tätigen Justizhauptsekretärin die Auskunft, die Berufungsbegründung könne auch auf elektronischem Wege (per E-Mail) übersandt werden; die Beamtin nannte hierzu ihre persönliche elektronische Anschrift unter der E-Mail-Adresse des Oberlandesgerichts.

Die Anwaltssekretärin übersandte hierauf die von ihr zuvor eingescannte Berufungsbegründung als Datei im portable-document-format (pdf).

Die Geschäftsstellenbeamtin druckte die Datei aus und versah sie mit einem Eingangsstempel; hierüber vergewisserte sich die Anwaltssekretärin telefonisch und bat um Übersendung einer Eingangsbestätigung.

Am Folgetag ging die Berufungsbegründung per Post beim Berufungsgericht ein.

Das OLG Karlsruhe³ als Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin zurückgewiesen und die Berufung verworfen:

¹ BGH, Beschluss vom 15.07.2008, Az. X ZB 8/08.

² OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.02.2008, Az. 6 U 128/07.

³ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.02.2008, Az. 6 U 128/07.

Das OLG vertrat die Meinung, die Übermittlung der Berufungsbegründung als pdf-Anhang zu einer E-Mail habe die Berufungsbegründungsfrist nicht gewahrt. In § 130 Nr. 6 und § 130a unterscheide die Zivilprozessordnung zwischen der Übermittlungsform der Telekopie und der Einreichung eines elektronischen Dokuments. Die erstere Form sei durch die Übermittlung des Schriftsatzes durch einen Telefaxdienst definiert; dabei handele es sich um einen Telekommunikationsdienst zur Übermittlung von Fernkopien über das Fernsprechnetz. Dagegen regle § 130a ZPO die Einreichung von Schriftsätzen per E-Mail oder in sonstiger Weise über das Internet. Dieser Form habe sich die Klägerin bedient, jedoch nicht in wirksamer Weise, da die hierfür erforderliche Zulassung durch Rechtsverordnung für das Oberlandesgericht Karlsruhe nicht erfolgt sei. Der Ausdruck der Datei durch die Geschäftsstellenbeamtin sei unerheblich, da maßgeblich die verwendete Übermittlungstechnik sei; andernfalls werde die vom Gesetz vorgesehene Steuerungsmöglichkeit des Ordnungsgebers ausgehöhlt. Die Klägerin sei auch nicht ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist gehindert gewesen. Das Telefaxgerät des Oberlandesgerichts sei am Sendetag grundsätzlich funktionsfähig gewesen, wie sich aus vor und nach 15:15 Uhr empfangenen Sendungen ergebe. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin habe daher durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge tragen müssen, dass die Übermittlung per Telefax so lange weiterversucht würde, bis die Zwecklosigkeit weiterer Versuche festgestanden hätte. Dass die Anwaltssekretärin gegen 16:20 Uhr einen weiteren Übermittlungsversuch gemacht habe, sei nicht glaubhaft gemacht und im Übrigen unzureichend. Für die Klägervorteiler sei auch erkennbar gewesen, dass die Übermittlung per E-Mail zur Fristwahrung nicht geeignet sei; auf die Rechtsauskunft der Geschäftsstellenbeamtin habe er sich nicht verlassen dürfen.

Diesen Ausführungen widersprach der BGH und stellte fest:

Der Eingang des Ausdrucks der pdf-Datei auf der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts hat die Berufungsbegründungsfrist gewahrt. Der beim Berufungsgericht erstellte Ausdruck der auf elektronischem Wege übermittelten Datei genügt somit der Schriftform.

Der Ausdruck verkörpert die Berufungsbegründung in einem Schriftstück und schließt auch mit der Unterschrift des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ab.

Dass die Unterschrift nur in der Kopie wiedergegeben ist, ist entsprechend § 130 Nr. 6 2. Alt. ZPO unschädlich, weil der im Original unterzeichnete Schriftsatz elektronisch als pdf-Datei übermittelt und von der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts entgegengenommen worden ist.

Die Übermittlungsformen des Telefaxes oder des Computer-Faxes sind von der höchstrichterlichen Rechtsprechung, zuletzt von der Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe vom 5. April 2000, bereits vorbehaltlos für zulässig erachtet worden.

Ein erhöhtes Risiko, dass eine über das Internet übermittelte Datei auf diesem Wege verfälscht werden könnte, rechtfertigt eine Ungleichbehandlung von Telekopien und Bilddateien beim Unterschriftserfordernis nicht.

Ein per Telefax übermittelter Schriftsatz kann zulässigerweise als Computerfax mit eingescannter Unterschrift des Prozessbevollmächtigten versandt werden (BGHZ 144, 160), und der Versand kann nach dem BAG⁴ von jedem beliebigen Telefonanschluss erfolgen; zudem soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung die Wiedergabe der Unterschrift in der Telekopie unabhängig davon ausreichen, ob das Telefax bei Gericht unmittelbar eingeht oder diesem durch einen Boten überbracht wird⁵.

Schon dies erlaubt kaum eine Überprüfung, ob der Schriftsatz tatsächlich von demjenigen autorisiert ist, von dem er autorisiert zu sein scheint.

Zudem bieten zahlreiche Dienstleister die Möglichkeit an, ein Telefax aus dem Internet zu versenden. Technisch möglich ist ferner die Echtzeitübertragung von Faxnachrichten über IP-Netze mittels des von der International Telecommunication Union (ITU) definierten Standards T.38 ("Fax over IP" - FoIP). Auch solche Fernkopien fallen in den Anwendungsbereich des § 130 Nr. 6 ZPO, weil die Übermittlung an den Empfänger über das Telefonnetz erfolgt, dürften aber kaum eine höhere Gewähr für eine autorisierte und unverfälschte Übermittlung als eine Versendung per E-Mail bieten.

Der Gleichbehandlung steht auch nicht entgegen, dass damit, wie das Berufungsgericht meint, die Voraussetzungen des § 130a ZPO für die Einreichung elektronischer Dokumente ausgehöhlt würden. Denn solange dies nicht durch Rechtsverordnung zugelassen wird, ist das Gericht nicht verpflichtet, elektronische Dokumente entgegenzunehmen.

Das Berufungsgericht hat demgemäß hierfür auch keine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt und die Berufungsbegründung nicht als elektronisches Dokument entgegengenommen.

Die Klägerin hat sich vielmehr der persönlichen dienstlichen E-Mail-Adresse der Geschäftsstellenbeamtin bedient, nachdem diese sich bereit erklärt hatte, den Schriftsatz über diese Adresse entgegenzunehmen, auszudrucken und mit einem Eingangsvermerk zu versehen.

Das Gericht hat damit, wie mit der Bereitstellung eines Telefaxanschlusses, eine besondere Möglichkeit geschaffen, die - elektronisch übermittelte - Berufungsbegründung in schriftlicher Form einzureichen.

LG Hamburg: Rechtsmissbräuchliche Wahl des Gerichtsstandes/sog. fliegender Gerichtsstand

Das LG Hamburg⁶ hat in einem aktuellen Beschluss interessanterweise entschieden, dass in einem Verfahren wegen abgemahnter Widerrufsbelehrung die Klägerin als Abmahner die Prozesskosten zu tragen hat, da die Klägerin nach § 8 Abs. 4 UWG rechtsmissbräuchlich gehandelt hatte:

⁴ BAG, Beschluss vom 14.03.1989, Az. 1 AZB 26/88, NJW 1989, 1822.

⁵ Bundestag-Drucksache 14/4987, S. 24.

⁶ LG Hamburg, Beschluss vom 22.01.2009, Az. 408 O 218/07.

Von einem Missbrauch im Sinne dieser Norm ist auszugehen, wenn das beherrschende Motiv des Gläubigers (hier der Klägerin) bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruches sachfremde Ziele sind, wie etwa das Interesse, Gebühren zu erzielen oder den Schuldner mit Kosten zu belasten⁷.

Die Annahme eines Rechtsmissbrauchs setzt nicht voraus, dass die Rechtsverfolgung ohne jegliches wettbewerbsrechtliches Interesse betrieben wird. Ausreichend ist es bereits, wenn sachfremde Ziele das wettbewerbsrechtliche Interesse erkennbar überwiegen⁸.

Ferner ist es ein Indiz für den Rechtsmissbrauch, wenn dem Gläubiger (= Klägerin) schonendere Möglichkeiten der Anspruchsdurchsetzung zur Verfügung stehen, die er ohne triftigen Grund nicht nutzt⁹.

Die Klägerin hatte im Rahmen von verschiedenen Abmahnungen mehrfach Gerichte angerufen, in deren Bezirken keine der Parteien ansässig waren.

Die Rechtsverteidigung sollte damit ersichtlich erschwert werden:

So entstanden lange Anfahrtswege für die jeweiligen Beklagten – wie auch für die hier Beklagte aus Ingoldingen, die in Hamburg verklagt wurde. Ferner entstanden hierdurch erheblich höhere Verfahrenskosten.

Im vorliegenden Fall hatte das Landgericht Hamburg die Gerichtsstandswahl daher als rechtsmissbräuchlich angesehen mit der Folge, dass die Klägerin als Abmahner die Kosten des Rechtsstreits tragen musste.

Anmerkung von RA Papenhausen: Bereits mehrere Oberlandesgerichte wie das OLG Köln¹⁰, das OLG Bremen¹¹ und das OLG Celle¹² haben entschieden, dass die Wahl des fliegenden Gerichtsstandes willkürlich und damit rechtsmissbräuchlich sein kann:

In diesen Fällen findet der sog. fliegende Gerichtsstand im Bereich des Wettbewerbsrechts keine Anwendung mit der Folge, dass die wettbewerbsrechtliche Klage zurückzuweisen ist.

Der fliegende Gerichtsstand bezieht sich auf den Ort der unerlaubten Handlungen im Internet nach § 32 ZPO: Da ein behaupteter Rechtsverstoß über Internet im gesamten Bundesgebiet abrufbar ist, solle man nach dieser Ansicht auch überall, d. h. bei jedem Amtsgericht bzw. jedem Landgericht, klagen können.

⁷ vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 26. Auflage, § 8, Rn. 4.12 ff. m. w. N.

⁸ Vgl. BGH, GRUR 2006, 244 („MEGA SALE“); KG Berlin, Beschluss vom 25.01.2008, Az. 5 W 371/07.

⁹ vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 26. Auflage, § 8, Rn. 4.10.

¹⁰ OLG Köln, Beschluss vom 30.10.2007, Az. 6 W 161/07, GRUR-RR 2008, 71, WRP 2008, 144.

¹¹ OLG Bremen, Urteil vom 17.02.2000, Az. 2 U 139/99, EWIR 2000, 651.

¹² OLG Celle, Beschluss vom 17.10.2002, Az. 4 AR 81/02, OLGR Celle 2003, 47.

Nach Abmahnung zum Beispiel einer Widerrufsbelehrung (Widerrufsrecht) oder wegen Filesharing werden häufig Gerichte angerufen, die in keinem Bezug zu den Parteien stehen und in deren Bezirk zudem ggf. nur der Abmahnanwalt seinen Kanzleisitz hat.

Das Bedürfnis des abmahnenden Anwalts, einen kurzen Fahrtweg zum Prozessgericht zu haben, ist jedoch kein sachlicher Grund für eine Klageerhebung an einem Ort, an dem weder der Kläger noch der Beklagte ansässig ist, noch der angebliche Rechtsverstoß besonders zum Tragen kommt.

Siehe zum Thema willkürliche Gerichtsstandswahl ausführlich [MiKaP 2008/07](#), S. 74 ff.

BGH: AdWord-Werbung bei Google / Markenrecht

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs¹³ (u. a. zuständig für das Markenrecht) hatte gleich mehrfach über die Verwendung fremder Kennzeichen als Schlüsselwörter (Keywords) im Rahmen der von der Suchmaschine Google eröffneten Möglichkeit der Werbung mit sog. AdWord-Anzeigen zu entscheiden.

Laut der Pressemitteilung Nr. 17/2009 des Bundesgerichtshofes hat der BGH in zwei Rechtsstreitigkeiten Ansprüche der Kennzeicheninhaber verneint, in der dritten Sache hat er dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) eine Frage zur Auslegung der Markenrechtsrichtlinie vorgelegt.

Die Pressestelle teilt in der Pressemitteilung Nr. 17/2009 des BGH hierzu Folgendes mit:

„In den Verfahren ging es um die (...) Frage, ob es eine Kennzeichenverletzung darstellt, wenn ein Dritter (...) eine Marke oder eine Unternehmensbezeichnung (...) einem Suchmaschinenbetreiber gegenüber als Schlüsselwort angibt mit dem Ziel, dass bei der Eingabe dieser Bezeichnung als Suchwort in die Suchmaschine in einem von der Trefferliste räumlich getrennten Werbeblock eine als solche gekennzeichnete Anzeige des Dritten (mit Link auf dessen Website) als Werbung für seine Waren oder Dienstleistungen erscheint.

In den entschiedenen Fällen enthielt die Anzeige weder das als Suchwort verwendete fremde Zeichen noch sonst einen Hinweis auf den Kennzeicheninhaber oder auf die von diesem angebotenen Produkte.

Im ersten Verfahren¹⁴ (...) hatte die beklagte Anbieterin von Erotikartikeln gegenüber Google das Schlüsselwort "bananabay" angegeben. "Bananabay" ist für die Klägerin, die unter dieser Bezeichnung ebenfalls Erotikartikel im Internet vertreibt, als Marke geschützt. Ist eine als Schlüsselwort benutzte Bezeichnung – wie in diesem Fall – mit einer fremden Marke identisch

¹³ BGH, Beschluss vom 22.01.2009, Az. I ZR 125/07 („Bananabay“); BGH, Urteil vom 22.01.2009, Az. I ZR 139/07, („pcb“); BGH, Urteil vom 22.01.2009, Az. I ZR 30/07, („Beta Layout“).

¹⁴ BGH, Beschluss vom 22.01.2009, Az. I ZR 125/07 („Bananabay“).

und wird sie zudem für Waren oder Dienstleistungen benutzt, die mit denjenigen identisch sind, für die die fremde Marke Schutz genießt, hängt die Annahme einer Markenverletzung in einem solchen Fall nur noch davon ab, ob in der Verwendung der geschützten Bezeichnung als Schlüsselwort eine Benutzung als Marke im Sinne des Markengesetzes liegt.

Da die Bestimmungen des deutschen Rechts auf harmonisiertem europäischen Recht beruhen, hat der Bundesgerichtshof das Verfahren ausgesetzt, um dem Europäischen Gerichtshof diese Frage zur Vorabentscheidung nach Art. 234 EG-Vertrag vorzulegen.

Im zweiten Verfahren¹⁵ (...) standen sich zwei Unternehmen gegenüber, die über das Internet Leiterplatten anbieten. Für die Klägerin ist die Marke "PCB-POOL" geschützt. Der Beklagte hatte bei Google als Schlüsselwort die Buchstaben "pcb" angemeldet, die von den angesprochenen Fachkreisen als Abkürzung für "printed circuit board" (englisch für Leiterplatte) verstanden werden.

Die Adword-Anmeldung von "pcb" hatte zur Folge, dass auch bei Eingabe von "PCB-POOL" in die Suchmaschine von Google in dem gesonderten Anzeigenblock neben der Trefferliste eine Anzeige für Produkte des Beklagten erschien. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Fall die Klage unter Aufhebung des Berufungsurteils abgewiesen. Der Markeninhaber kann in der Regel die Verwendung einer beschreibenden Angabe (hier "pcb") auch dann nicht untersagen, wenn sie markenmäßig benutzt und dadurch die Gefahr einer Verwechslung mit der geschützten Marke begründet wird. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Fall eine markenrechtlich erlaubte beschreibende Benutzung angenommen.

Da eine Kennzeichenverletzung schon aus diesem Grund zu verneinen war, kam es auf die in dem Verfahren I ZR 125/07 dem Europäischen Gerichtshof vorgelegte Rechtsfrage nicht mehr an.

Am dritten Verfahren¹⁶ (...) war ebenfalls die Klägerin des zweiten Verfahrens – sie führt die Unternehmensbezeichnung "Beta Layout GmbH" – beteiligt. Hier ging es darum, dass ein anderer Wettbewerber bei Google als Schlüsselwort die Bezeichnung "Beta Layout" angemeldet hatte. Auch in diesem Fall erschien immer dann, wenn ein Internetnutzer bei Google als Suchwort "Beta Layout" eingab, neben der Trefferliste ein Anzeigenblock mit einer Anzeige für die Produkte des Wettbewerbers. In diesem Fall hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Berufungsgerichts bestätigt, das eine Verletzung der Unternehmensbezeichnung und einen entsprechenden Unterlassungsanspruch mit der Begründung verneint hatte, es fehle an der für die Verletzung der Unternehmensbezeichnung erforderlichen Verwechslungsgefahr.

Der Internetnutzer nehme nicht an, dass die in dem gesonderten Anzeigenblock neben der Trefferliste erscheinende Anzeige von der Beta Layout GmbH stamme. Diese tatrichterliche Feststellung des Verkehrsverständnisses war nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht zu beanstanden. Da der Schutz der Unternehmensbezeichnungen, anders als der Markenschutz,

¹⁵ BGH, Urteil vom 22.01.2009, Az. I ZR 139/07, („pcb“).

¹⁶ BGH, Urteil vom 22.01.2009, Az. I ZR 30/07, („Beta Layout“).

nicht auf harmonisiertem europäischem Recht beruht, kam in diesem Verfahren eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nicht in Betracht.“

Anmerkung von RA Papenhausen: Bereits mehrere Oberlandesgerichte wie das OLG Düsseldorf¹⁷, das OLG Stuttgart¹⁸, das OLG Braunschweig¹⁹ und das OLG Frankfurt a. M.²⁰ haben sich mit der Frage der Keywords für Google-AdWords-Anzeige beschäftigt:

Das OLG Frankfurt a. M.²¹ etwa verneinte eine Kennzeichenrechtsverletzung in Bezug auf die Verwendung eines Kennzeichens als Keyword für eine Google-AdWords-Anzeige:

AdWords hätten nach dem OLG lediglich Einfluss auf die Platzierung der Werbeanzeige, wirkten sich jedoch nicht – anders als zum Beispiel Metatags – auf das Suchergebnis bei Google aus.

Dies stelle somit noch keine kennzeichenrechtliche Benutzungshandlung dar, soweit die Werbeanzeige als solche klar erkennbar und von den Suchergebnissen getrennt dargestellt werde.

Siehe zum Thema Google-AdWords auch [MiKaP 2008/03](#), S. 20 ff.

OLG Köln: Keine Störerhaftung des Admin-C für Domain

Das OLG Köln²² hat die Haftung des Admin-C hinsichtlich der von einer Domain ausgehenden Rechtsverletzung verneint.

Die Klägerin machte hier eine Verletzung ihrer Markenrechte geltend.

Die Beklagte hatte als Domain-Registrar und Admin-C für einen Kunden eine de-Domain registriert, die den Markennamen der Klägerin wiedergab.

Die Klägerin mahnte den Beklagten daraufhin ab, der die beiden Domains auch löschen ließ.

Die Klägerin forderte vom Beklagten sodann die Kosten der anwaltlichen Abmahnung.

Sowohl das Landgericht Köln²³ als auch das Oberlandesgericht Köln²⁴ versagten der Klägerin einen Anspruch auf Erstattung der Abmahngebühren:

¹⁷ OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.01.2007, Az. 20 U 79/06, WRP 2007, 440.

¹⁸ OLG Stuttgart, Urteil vom 09.08.2007, Az. 2 U 23/07, WRP 2007, 649.

¹⁹ OLG Braunschweig, Urteil vom 12.07.2007, Az. 2 U 24/07, MMR 2007, 789.

²⁰ OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.02.2008, Az. 6 W 17/08.

²¹ OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.02.2008, Az. 6 W 17/08.

²² OLG Köln, Urteil vom 15.08.2008, Az. 6 U 51/08, GRUR-RR 2009, 27.

²³ LG Köln, Urteil vom 19.02.2008, Az. 33 O 264/07.

²⁴ OLG Köln, Urteil vom 15.08.2008, Az. 6 U 51/08, GRUR-RR 2009, 27.

Der Anspruch auf Abmahnkosten sowohl nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 683 Satz 1, 677, 670 BGB als auch gemäß § 14 Abs. 6 MarkenG und § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG wurde von beiden Gerichten verneint.

Der Beklagte haftet in seiner Eigenschaft als Admin-C der fraglichen Domain nicht für mittels dieser begangene Markenverletzungen, und zwar weder für die aus Anlass unmittelbar der Registrierung begangenen Markenverletzungen noch für diejenigen Markenverletzungen, welche sich aus der Verbindung der Domain mit anderen Webseiten ergeben.

Weil die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfungspflichten voraus, deren Umfang sich danach bestimmt, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.

Entscheidungserheblich ist hier allein, ob die Störerhaftung auch schon zuvor für entweder durch die Domainregistrierung oder durch Webinhalte begangene (Marken-) Rechtsverletzungen anzunehmen ist, was das OLG hier verneint.

Ferner führt das OLG aus, dass es zwar außer Frage steht, dass der Beklagte infolge der mit seiner Zustimmung erfolgten Eintragung als Admin-C einen adäquat-kausalen Beitrag zu Markenverletzungen der Domaininhaberin geleistet hat. Denn ohne seine entsprechende Eintragung als inländische natürliche Person wäre keine Domainregistrierung vorgenommen worden.

Dem Beklagten oblagen jedoch weder zum Zeitpunkt der Registrierung der Domain noch nach Verbindung der Domain mit einem (markenverletzenden) Inhalt, aber vor Kenntniserlangung hiervon, Prüfungspflichten, deren Verletzung seine Inanspruchnahme als Störer rechtfertigen würde:

Die Beurteilung, ob überhaupt und in welchem Umfang ursprüngliche Prüfungspflichten einer als Störer in Anspruch genommenen Person bestehen, hat sich maßgeblich an seiner Funktion und Aufgabenstellung zu beurteilen mit Blick zugleich auch auf den Verantwortungsbereich des Dritten, welcher als Täter des markenrechtlichen Verletzungstatbestandes handelt.

Das OLG stellt im Übrigen wesentlich auf die Domain-Richtlinien ab und die hierin enthaltenen Grundsätze betreffend der Aufgaben des Admin-C.

Anmerkung von RA Papenhausen: Die Frage der Haftung der Admin-C ist in der Rechtsprechung umstritten:

Das OLG München²⁵ und das OLG Stuttgart²⁶ etwa haben die Haftung des Admin-C bereits mit der Registrierung einer Domain angenommen. Der Admin-C haftet hiernach also bereits vor Kenntniserlangung etwa durch eine Abmahnung.

Das OLG Hamburg²⁷ hat dagegen eine Störerhaftung des Admin-C erst ab Kenntniserlangung durch eine entsprechende Abmahnung bejaht.

Ein anderer Zivilsenat des OLG Hamburg²⁸ sowie das OLG Koblenz²⁹ und das KG Berlin³⁰ haben die Haftung des Admin-C mit unterschiedlicher Begründung abgelehnt³¹.

LG München I: EUR 30.000,00 Schmerzensgeld für ungenehmigte Bildveröffentlichung

Das Landgericht München I³² hat deutlich gemacht, dass Regisseure von Dokumentarfilmen eine rechtlich wirksame Einwilligung von den Personen einzuholen haben, die später im Dokumentarfilm zu sehen sind.

Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen des Dokumentarfilms „Alltag in der Psychiatrie“ ein Jugendlicher gefilmt, der wegen einer schweren Psychose in die geschlossene Station der Psychiatrie eingeliefert wurde.

Der ärztliche Direktor des Krankenhauses hat den Betroffenen über die Filmaufnahmen zwar aufgeklärt und der Betroffene hatte daraufhin zugestimmt, er, der Direktor, hätte jedoch erkennen müssen, dass der Betroffene aufgrund seines geistigen Zustandes gar nicht in der Lage war, eine rechtlich wirksame Einwilligung abzugeben.

Der Betroffene hätte daher nicht im Dokumentarfilm über den „Alltag in der Psychiatrie“ gezeigt werden dürfen, zumal der Film von Freunden und Bekannten, wie Mitschülern, gesehen werden konnte und wurde.

Das LG München I sprach dem Betroffenen daher ein Schmerzensgeld in Höhe von Euro 30.000,00 zu.

BAG: Gewerkschaftswerbung per E-Mail an Arbeitnehmer

Das Bundesarbeitsgericht (BAG)³³ musste darüber entscheiden, ob eine Gewerkschaft per E-Mail Arbeitnehmern an deren betriebliche elektronische Adresse Informationen zusenden darf bzw. ob

²⁵ OLG München, Urteil vom 20.01.2000, Az. 29 U 5819/99, MMR 2000, 277 („Intershopping.com“).

²⁶ OLG Stuttgart, Beschluss vom 01.09.2003, Az. 2 W 27/03, MMR 2004, 38, 39.

²⁷ OLG Hamburg, Urteil vom 19.12.2003, Az. 5 U 43/03, GRUR-RR 2004, 175 („Löwenkopf“).

²⁸ OLG Hamburg, Urteil vom 22.05.2007, Az. 7 U 137/06, MMR 2007, 601.

²⁹ OLG Koblenz, Urteil vom 25.01.2002, Az. 8 U 1842/00, MMR 2002, 466 („vallendar.de“).

³⁰ KG Berlin, Beschluss vom 20.03.2006, Az. 10 W 27/05, MMR 2006, 392.

³¹ Siehe auch Wimmer/Schulz, CR 2006, 754, 762; Stadler, CR 2004, 521; Bettinger, Handbuch des Domainrechts, DE 955, 956, S. 340.

³² LG München I, Urteil vom 20.03.2008, Az. 7 O 12954/05.

³³ BAG, Urteil vom 20.01.2009, Az. 1 AZR 515/08.

der Arbeitgeber einen entsprechenden Unterlassungsanspruch gegenüber der Gewerkschaft wegen E-Mail-Werbung hat.

Die Pressemitteilung des BAG Nr. 8/09 führt hierzu wie folgt aus:

„Eine tarifzuständige Gewerkschaft darf sich an Arbeitnehmer über deren betriebliche E-Mail-Adressen mit Werbung und Informationen wenden. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber den Gebrauch der E-Mail-Adressen zu privaten Zwecken untersagt hat.

Die Entscheidung einer Gewerkschaft, Arbeitnehmer auf diesem Weg anzusprechen, ist Teil ihrer durch Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Betätigungsfreiheit. Soweit dabei Grundrechte des Arbeitgebers berührt werden, sind die kollidierenden Rechtspositionen gegeneinander abzuwägen. Das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsrecht des Arbeitgebers und sein (...) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb haben gegenüber der gewerkschaftlichen Betätigungsfreiheit zurückzutreten, solange der E-Mail-Versand nicht zu nennenswerten Betriebsablaufstörungen oder spürbaren, der Gewerkschaft zuzurechnenden wirtschaftlichen Belastungen führt.

Auf Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer kann sich der Arbeitgeber im Rahmen eines deliktischen Unterlassungsanspruchs gegenüber der Gewerkschaft nicht berufen.

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts wies deshalb - anders als die Vorinstanz³⁴ - die Klage eines Dienstleistungsunternehmens auf dem Gebiet der Informationstechnologie ab, mit der dieses der Gewerkschaft ver.di die Versendung von E-Mails an die (...) Mitarbeiter untersagen lassen wollte (...).“

Siehe zum Thema Werbung per E-Mail oder Fax auch [MiKaP 2008/07](#), S. 77 ff.

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

³⁴ Hessisches Landesarbeitsgericht (LAG), Urteil vom 30.04.2008, Az. 18 Sa 1724/07.

Mit Namen gekennzeichnete Inhalte und sonstige Gastbeiträge stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.